



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Beamtenrecht
Az.: 050-01/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

1. Juni 2015

Rundschreiben Nr. 314/2015

Verfassungsrechtliche Anforderungen an Einstellungshöchstaltersgrenzen; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass Altershöchstgrenzen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst verfassungsrechtlich zulässig sind, soweit sie ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit gewährleisten. Bei der Festlegung der Höchstaltersgrenzen verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum. Auch das Unionsrecht steht Höchstaltersgrenzen nicht prinzipiell entgegen. Erforderlich ist allerdings, dass die Gesetzgeber Höchstaltersgrenzen entweder selbst festlegen oder hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigungen zur Festsetzung solcher Altersgrenzen vorsehen. Da eine solche Ermächtigungsgrundlage im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz fehlt, hat das Gericht die Regelung über die Höchstaltersgrenze in der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung für verfassungswidrig erklärt.

Altersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis sind in den einzelnen Ländern, auch hinsichtlich ihrer Regelung durch Gesetz oder Verordnung, unterschiedlich ausgestaltet. Mit seinem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 21. April 2015 (2 BvR 1322/12 u. a., **Anlage**), der auch eine Übersicht zu den maßgeblichen Vorschriften des Landesrechts enthält (Rn. 13 ff.), hat das BVerfG die formellen und materiellen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Festlegung von Einstellungshöchstaltersgrenzen im öffentlichen Dienst geklärt.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Einstellungshöchstaltersgrenzen um einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit und die Regelung in Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hat.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Höchstaltersgrenzen schließen ältere Bewerber regelmäßig ohne Rücksicht auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen vom Beamtenverhältnis aus und führen auf diese Weise zu einer eignungswidrigen Ungleichbehandlung. Aus diesem Grunde sind sie auch an der europarechtlichen Ausformung des Verbots der Altersdiskriminierung zu messen.

Angesichts der Schwere des Eingriffs verlangt die Verfassung in formeller Hinsicht, dass die Landesgesetzgeber Höchstaltersgrenzen entweder selbst festlegen oder hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigungen zur Festsetzung solcher Altersgrenzen vorsehen. Die in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren zur Prüfung gestellte nordrhein-westfälische Laufbahnverordnung genügte diesen Anforderungen nicht, weil § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes den Ordnungsgeber nur pauschal zur Regelung des Laufbahnwesens ermächtigt. Das BVerfG hat die Höchstaltersregelungen der Laufbahnverordnung daher für unanwendbar erklärt.

Demgegenüber ermächtigt in Sachsen-Anhalt § 27 Satz 3 Landesbeamtengesetz die Landeregierung, durch Verordnung eine Altersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit festzulegen. Davon hat sie § 5 Abs. 1 LVO LSA Gebrauch gemacht und das Einstellungshöchstalter auf 45 Jahre festgesetzt.

Obwohl es darauf für den konkreten Fall nicht mehr als entscheidungserheblich ankam, hat das BVerfG die Gelegenheit genutzt, auch auf die materiellen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Einstellungshöchstaltersgrenzen einzugehen. Nach Auffassung des Gerichts kann der mit solchen Regelungen verbundene Eingriff in die genannten Grundrechte gerechtfertigt - also verfassungsrechtlich zulässig - sein.

Das ist zunächst der Fall, wenn das Alter ein „eignungsimmanentes Kriterium“ darstellt, weil ein Beamter mit Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze typischerweise den Anforderungen eines Amtes nicht mehr genügt. Davon geht das BVerfG bspw. mit Blick auf Einsatzkräfte in Militär, Polizeivollzugsdienst und Feuerwehr aus.

Für andere Beamtengruppen - wie beispielsweise den allgemeinen Verwaltungsdienst oder Lehrer - sind Einstellungshöchstaltersgrenzen aber gerechtfertigt, soweit sie der Gewährleistung eines ausgewogenen zeitlichen Verhältnisses zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit dienen. Denn die Alimentation des Beamten im Ruhestand rechtfertigt sich nur, wenn seine Arbeitskraft dem Dienstherrn über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung gestanden hat. Einstellungshöchstaltersgrenzen können im Zusammenspiel mit den Ruhestandsgrenzen - insbesondere im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung und die wachsenden Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte - eine wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems darstellen und damit der Sicherung des Alimentations- und des Lebenszeitprinzips dienen.

Bei der Einführung und Ausgestaltung entsprechender Altersgrenzen steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, dessen Grenzen sich insbesondere aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Ob die Festsetzungen der Landesgesetzgeber - die Spanne im Bundesvergleich reicht hier vom Alter von 32 Jahren (allerdings nur für Beamte im Vorbereitungsdienst) bis hin zum Alter von 50 Jahren - diesen Anforderungen genügt, musste das BVerfG nicht entscheiden.

Auch unionsrechtlich dürften gegen Einstellungshöchstaltersgrenzen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn sie verhältnismäßig sind. Das BVerfG geht zwar nicht im Einzelnen auf die insoweit maßgebliche Richtlinie 2000/87/EG ein, gibt aber zu erkennen, dass eine Regelung, die dazu dient, ein Missverhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit eines Beamten und der den Dienstherrn treffenden Versorgungslast zu vermeiden, unionsrechtlich zulässig ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, looped 'T' and a cursive 'heel'.

Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)